

95. Hat ein im Wege der Rechtshilfe um Aufnahme einer vollstreckbaren Urkunde ersuchtes preußisches Gericht dem Verlangen des ersuchenden Gerichts um Übersendung der Urschrift der aufgenommenen Urkunde zu entsprechen?

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 1. März 1923 in der Vormundschafts-
sache R. IV B 2/23.

I. Amtsgericht Woldegk. — II. Kammergericht Berlin.

Die obige Frage ist verneint aus folgenden
Gründen:

Das Amtsgericht Woldegk (Mecklenburg) hatte als Vormundschaftsgericht das Amtsgericht Berlin Mitte ersucht, den dort wohnhaften außerehelichen Vater der Mündel durch Aufnahme einer vollstreckbaren Urkunde zur Zahlung einer erhöhten Unterhaltsrente zu verpflichten und die Urschrift der Urkunde zu den Vormundschaftsaktien zu senden.

Das Amtsgericht Berlin Mitte hat dem ersteren Verlangen am 27. Februar 1922 entsprochen, dem letzteren nicht. Es hat dem ersuchenden Gericht vielmehr nur eine Ausfertigung der Urkunde übersandt und die Sendung der Urschrift abgelehnt. Die dagegen vom Amtsgericht W. gemäß § 160 OVG. beim Kammergericht erhobene Vorstellung ist von letzterem für unbegründet erachtet worden.

Die Beschwerde hiergegen ist nicht begründet. Durch § 11 Abs. 2 der Preußischen Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte vom 18. Februar 1914 (ZMWL S. 197) ist die Vornahme der erbetenen Rechts handlung dem ersuchten Gericht verboten. Denn dort ist ausdrücklich bestimmt, daß die von dem ersuchten Gericht aufgenommene Urkunde im Urkundenregister dieses Gerichts einzutragen, auch dort zu verwahren, und daß nur eine Ausfertigung der Urkunde dem ersuchenden Gericht zu übersenden ist.

Wenn das Kammergericht seine Entscheidung ausschließlich auf die Vorschrift der Geschäftsordnung stützte, dann wäre allerdings zunächst zu prüfen, ob diese Vorschrift überhaupt als eine verbietende Rechtsnorm im Sinne des § 159 OVG. anzusehen ist. Das Reichsgericht hat den aus Zweckmäßigkeitsrücksichten gegebenen Verwaltungsvorschriften diese Eigenschaft abgesprochen und die Beeinträchtigung der reichsgesetzlichen Rechtshilfe durch sie nicht zugelassen (vgl. RGZ. Bd. 69 S. 371). Der Unterschied zwischen den hier in Frage stehenden Verwaltungsvorschriften der Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien und der in jener Entscheidung behandelten Anordnung der Verwaltungsbehörde besteht nun allerdings darin, daß der Preussische Justizminister durch eine gesetzliche Vorschrift, nämlich durch § 68 Preuß. AusfG. z. OVG., zum Erlaß dieser Geschäftsordnungen aus-

drücklich ermächtigt ist. Zimmerlin bliebe zu prüfen übrig, ob etwa mit der besonderen Bestimmung des § 11 Abs. 2 der Geschäftsordnung die Grenzen dieser gesetzlichen Ermächtigung überschritten sind.

Einer näheren Erörterung dieser Frage bedarf es aber nicht, denn das Kammergericht gründet seine Entscheidung ausschlaggebend allein auf den Art. 42 Preuß. FGG., der unzweifelhaft eine Rechtsnorm im Sinne des § 159 GVG. ist. Unbedenklich ist aber dem Kammergericht darin beizustimmen, daß schon durch diese Vorschrift, wie in der preußischen Rechtsübung ständig angenommen ist, die Verwahrung der Urkunde durch dasjenige Gericht angeordnet wird, welches die Urkunde aufgenommen hat. Das ist zwar in Art. 42 nicht ausdrücklich gesagt, wie beispielsweise in Art. 89 des Hessischen Ges. über die Freiv. G. vom 18. Juli 1899 (Weber Bd. 8 S. 125). Allein nach der Fassung des Art. 42 des Preußischen Gesetzes, die sich gleichlautend in mehreren Ausführungsgesetzen anderer Bundesstaaten findet, kann dieser Vorschrift schlechterdings keine andere Deutung zukommen. Unter dem Gericht, das die Urkunde aufgenommen hat, kann nur dasjenige Gericht verstanden werden, welches sich tatsächlich dieser Aufnahme unterzogen hat, also nicht das ersuchende, sondern das ersuchte Gericht. Diese Rechtsauffassung kommt besonders in der Verfügung des Preuß. Justizministers vom 6. Januar 1905 (ZMVL S. 8) zum Ausdruck, welche für die Bestimmung des jetzigen § 11 Abs. 2 der Preuß. Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte von grundlegender Bedeutung ist (vgl. Peters Komm. S. 132 Bem. 17). Während nämlich noch nach der Geschäftsordnung vom 26. November 1899 (ZMVL S. 397) im Fall einer Rechtshilfe die aufgenommene Urkunde nicht in das Urkundenregister des ersuchten Gerichts einzutragen und dort zu verwahren, vielmehr an das ersuchende Gericht in Urschrift zu übersenden war, wurde nunmehr — wie aus jener Verfügung ersichtlich — mit Rücksicht auf die Vorschrift des Art. 42 des Gesetzes und dessen durch die Rechtsübung gegebene Auslegung in den späteren Geschäftsordnungen das Gegenteil bestimmt und die jetzige Fassung des § 11 Abs. 2 hergestellt. Diese Rechtsübung muß aber für maßgeblich erachtet werden, da die Regelung des gesamten Urkundenwesens — wie vom Reichsgericht wiederholt anerkannt worden ist — grundsätzlich der Landesgesetzgebung überlassen ist. Wenn durch eine solche Regelung die reichsgesetzlich geordnete Rechtshilfe in der einen oder anderen Richtung erschwert ist, so beruht das darauf, daß das Reichsgesetz in § 159 Abs. 2 GVG. sich eine derartige Beschränkung selbst auferlegt hat. Die Beschwerde kann auf die durch die preußische Regelung herbeigeführte Erschwerung der Rechtshilfe sich ebensowenig mit Erfolg berufen, wie etwa auf eine Erschwerung der Rechtshilfe, die dadurch herbeigeführt wird, daß die Landesgesetzgebung kraft ihrer

Machtvollkommenheit die Zuständigkeit der Gerichte zur Aufnahme von Urkunden zugunsten anderer Behörden einschränkt.

Im übrigen erscheinen die von der Beschwerde hervorgehobenen Nachteile, die sich aus der preussischen Regelung für die Rechtshilfe ergeben sollen, übertrieben. Es handelt sich doch schließlich nur um mehr oder weniger bedeutungslose Unbequemlichkeiten für den Vormund, welche auch bei der von dem ersuchenden Gericht erstrebten Regelung nur dann vermieden werden, wenn — was durchaus nicht immer der Fall zu sein braucht — der Vormund am Orte des Vormundschaftsgerichts selbst seinen Wohnsitz hat. Demgegenüber dürfen die Vorteile nicht außer acht gelassen werden, die sich dadurch ergeben, daß jeder, der ein Interesse an einer gerichtlich aufgenommenen Urkunde hat, jederzeit weiß, wo sich diese Urkunde in dauernder Verwahrung befindet.

Aus § 797 BPD. kann nichts Gegenteiliges entnommen werden. Nach der Fassung, welche dieser Paragraph durch die Novelle von 1909 erhalten hat, soll zur Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung der Gerichtsschreiber des Gerichts zuständig sein, welches die Urkunde verwahrt. Nach der früheren Fassung des § 797 war das Gericht zuständig, welches die Urkunde aufgenommen hatte. Die Änderung erfolgte gerade deswegen, weil nach der Rechtsübung einzelner Bundesstaaten (wie auch früher in Preußen, vgl. oben) im Fall der Rechtshilfe die Urkunde in Urschrift dem ersuchenden Gericht übersandt wurde und weil die gleiche Behandlung in den Fällen stattfindet, wo die Urkunde von einem Richter der streitigen Gerichtsbarkeit aufgenommen wird (Prozeßvergleich). Da in allen diesen Fällen das Gericht, das die Urkunde verwahrt, von demjenigen, das die Urkunde aufgenommen hat, verschieden ist, ergab sich die Unzuträglichkeit, daß zum Zwecke einer beantragten vollstreckbaren Ausfertigung die Urkunde oder die Akten an das ersuchte Gericht zurückgesandt werden mußten (vgl. Seuffert Komm. 10. Aufl. Bem. 2 zu § 797 BPD. und die dort angeführte Literatur). Durch die Änderung des Gesetzes sollte also nur diese Unzuträglichkeit beseitigt werden. Es ist daher verfehlt, aus der Tatsache dieser Änderung zu folgern, die Reichsgesetzgebung gehe davon aus, daß die Übersendung der Urkunde in Urschrift an das ersuchende Gericht in allen Fällen erfolgen muß, oder auch nur in den Fällen, wo der ersuchende Richter ein solches Verlangen stellt.